

# Erklärung (zur Ermittlung der versiegelten Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr)

Name, Vorname des Eigentümers

Straße + Hausnr. am Wohnort

PLZ / Wohnort

Telefon

**Gemeinde Rimbach**  
**Rathausstr. 1**  
**64668 Rimbach**

Ort und Datum

Kassenzeichen - falls bekannt (siehe z. B. Abgabenbescheid)

Lagebezeichnung des Grundstückes (Straße+Hausnr. und/oder Flurstücksnummer)

**Grund:**      Ersterklärung                  Flächenänderung ab:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Versiegelungsart	Fläche alt	Fläche neu		Faktor	
a	b	c	d	e	f	g	f * g
1	Beispiel: wasserundurchlässige Fläche	Pflaster ohne Fugenverguss	150 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	Berechnungsfelder Gemeinde	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

Anschluss an Zisterne(n)	Volumen	laufende Nr. der einleitenden Flächen	Abzug

Zähler Zisterne bei Brauchwassernutzung	Zählernummer	Eichjahr	Einbaudatum	Einbaustand	Zählergröße
Zähler zur Brauchwassermessung					
Zähler Frischwassernachspeisung					

Anschluss an Versickerungsanlage(n)	laufende Nr. der einleitenden Flächen	Abzug

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich werde der Gemeinde Rimbach jede Änderung unverzüglich bekanntgeben.

Unterschrift des Eigentümers

**Wie werden bebaute bzw. künstlich befestigte Grundstücksflächen veranlagt?**

Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde Rimbach. (Hier ein Auszug bezüglich der Versiegelungsarten und Bezugsflächen):

**§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) *Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,70 EUR jährlich erhoben. Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird auf volle 10 qm abgerundet.*

(2) *Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:*

<b>1. Dachflächen</b>	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer	1,0
1.2 Gründächer	0,5
<b>2. Befestigte Grundstücksflächen</b>	
2.1 Wasserundurchlässige Flächen (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss oder bündig verlegt, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung)	1,0
2.2 Teildurchlässige Flächen (Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss )	0,7
2.3 Stark durchlässige Flächen (wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä. Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitterstein )	0,4

(3) *Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen*

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt (dies ergibt eine Reduktion von  $20 \text{ m}^2/\text{m}^3$  Zisterneninhalt)
  - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt (dies ergibt eine Reduktion von  $10 \text{ m}^2/\text{m}^3$  Zisterneninhalt).
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Zisternen sind ebenfalls nach der vorgesehenen Nutzung zu melden. Bei der Nutzung als Brauchwasser sind geeichte Wasserzähler erforderlich. Für die Gartenbewässerung ist die Mengenerfassung nicht erforderlich.

Das oberflächliche Abflussverhalten jeder Fläche hängt maßgeblich von deren Gestaltung ab.

So gibt es Flächen wie zum Beispiel geneigte Dächer oder Asphaltflächen, von denen Niederschlagswasser ohne erkennbaren Zeitverzug abfließt, aber auch solche, die das gefallene Niederschlagswasser mehr oder weniger lange zwischenspeichern und somit erst mit einem gewissen Zeitverzug abgeben wie zum Beispiel begrünte Dächer oder auch Poren- bzw. Ökopflasterflächen.

Aufgrund dieser Erkenntnis und gestützt auf die Hessische Mustersatzung hat sich die Gemeinde Rimbach dazu entschieden, die Zwischenspeicherfähigkeit von Flächen und somit den Zeitverzug des Abflusses bestimmter Flächen bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebührenhöhe zu berücksichtigen.

Bestimmte bebaute bzw. künstlich befestigte Flächen werden bei der Berechnung der gebührenrelevanten Flächengröße mit Faktoren zwischen 0,4 und 1,0 belegt.

**Im einzelnen sind dies:**

Klasse	Flächengestaltung	Faktor
1	Flachdach, geneigtes Dach	1,0
2	Kiesdach	1,0
3	Gründach	0,5
4	Wasserundurchlässige Flächen (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss oder bündig verlegt, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung)	1,0
5	Teildurchlässige Flächen (Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss )	0,7
6	Stark durchlässige Flächen (wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä. Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitterstein )	0,4

## Beispiele für Oberflächenbefestigungen und Dächer mit Faktor:

### Klasse 1: Flachdach, geneigtes Dach

Faktor 1,0



### Klasse 2: Kiesdach

Faktor 1,0



### Klasse 3: Gründach

Faktor 0,5



Die Dachüberstände sind mit zu rechnen!

**Klasse 4: Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung**

**Asphalt mit Splitteinstreu**

Faktor 1,0



**Betondecke**

Faktor 1,0



**Natursteinpflaster mit Betonverguss**

Faktor 1,0



**Betonplatten (ca. 4% Fugen)**

Faktor 1,0



**Verbundpflaster (ca. 4% Fugen)**  
**Verbundpflaster (ca. 4-5% Fugen)**

Faktor 1,0



**Verbundpflaster (ca. 2-3% Fugen)**

Faktor 1,0



## Klasse 5: Pflaster (auch Rasen- und Splittfugenpflaster), Platten ohne Fugenverguss

### Kammerpflaster ohne Fugenverguss

Faktor 0,7

### Rechteckpflaster mit Fugen

Faktor 0,7

### Betonkleinpflaster gerumpelt

Faktor 0,7

### Klinker mosaik in Bögen und Kreisen

Faktor 0,7

### Rasenfugenpflaster

Faktor 0,7

### Naturstein-Kleinpflaster

Faktor 0,7



## Klasse 6: Wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.

### Wassergebundene Decke / Felsenkies

Faktor 0,4

### Ungebundene Splittdecke

Faktor 0,4



### Porenbetonstein

Wasser- und luftdurchlässiges Betonsteinpflaster.

Faktor 0,4

### Rasenziegel

Bei Rasenziegel wird von dem Boden soviel Wasser aufgenommen, dass von einer Entlastung der Kanalisation von 60 % auszugehen ist, d.h. bei Rasenziegel wird die versiegelte Fläche mit 40 % berechnet

### Rasengitterstein

Bei Rasengittersteinen wird von dem Boden soviel Wasser aufgenommen, dass von einer Entlastung der Kanalisation von 60 % auszugehen ist, d.h. bei Rasengittersteinen wird die versiegelte Fläche mit 40 % berechnet.

